

Grundschule Elsdorf

Grundschule Elsdorf, Schulstraße 12, 27404 Elsdorf



Kinderschutzkonzept

Stand: Dezember 2024

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Kindeswohlgefährdung – Formen der Gewalt gegen Kinder	3
1.2 Leitbild des Kinderschutzkonzeptes	4
1.3 Anwendungsbereich.....	5
2. Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Rechtlicher Rahmen	5
2.2 Schweigepflicht und Offenbarungspflicht/Meldepflicht.....	6
3. Prävention	6
3.1 Beteiligung.....	6
3.2 Professionelle und transparente Arbeit im Team	6
3.3 Präventionstheater.....	7
3.4 Verhaltenskodex.....	7
a) Gestaltung von Nähe und Distanz.....	8
b) Angemessenheit von Körperkontakten.....	8
c) Sprache und Wortwahl.....	8
d) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	9
e) Beachtung der Intimsphäre.....	9
f) Zulässigkeit von Geschenken.....	9
g) Disziplinarmaßnahmen.....	10
h) Verhalten auf Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen.....	11
4. Information.....	11
4.1 Stärkung von jungen Menschen in ihren Rechten	11
4.2 Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfe	11
4.3 Interne Kinderschutzfachkraft und externe Fachberatung.....	12
4.4 Umgang in sozialen Medien	12
5. Intervention.....	12
5.1 Grundsätze für den Umgang mit einem Verdachtsfall.....	12
5.2 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende/Schulpersonal	13
5.3 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Externe oder Peergroup.....	13
5.4 Informationen zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“	14
5.5 Dokumentation	15
6. Monitoring und Aktualisierung	15
Anhang I.....	16
Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte.....	16
Anhang II.....	17
Externe Ansprechpartner\innen und Beratungsstellen	17
Anhang III.....	18
Meldebogen Kindeswohlgefährdung	18

1. Einleitung

„Jedes Kind hat das Recht, vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt geschützt zu werden.“ § 1631 BGB

Schule ist eine Institution, die mit Kindern arbeitet. Sie trägt eine große Verantwortung dafür, dass kein Kind in ihrem Verantwortungsbereich Schaden nimmt. In der Schule verbringen Kinder einen großen Teil ihres Lebens und deswegen ist die Institution in besonderer Weise dem Schutz der Kinder verpflichtet.

Die Beziehung zu den Mitarbeitenden in der Grundschule Elsdorf gehen die jungen Menschen vertraulich ein. Sie ist ein hohes Gut, dass durch Vertrauen, Offenheit und Ehrlichkeit gewonnen wird und geht mit einer besonderen Verantwortung für den Schutz der Kinder einher.

„Der Begriff des Kinderschutzes umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Sie haben das Ziel, Gefährdungen in den unterschiedlichen Dimensionen wie körperliche, psychische, gesundheitliche Misshandlungen bzw. Gefährdungen als auch sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Vernachlässigung abzuwenden.“ (Grundschulmagazin 04/ 2023, S. 47)

Kinderschutz umfasst präventive Maßnahmen, die die Risiken von Kinderrechtsverletzungen reduzieren und Maßnahmen, die angemessene Reaktionen auf Verletzungen des Kinderschutzes sicherstellen. Es ist Aufgabe der Schulsozialarbeiterin an der Grundschule Elsdorf, Schule als Schutzraum zu ermöglichen und sicherzustellen.

1.1 Kindeswohlgefährdung – Formen der Gewalt gegen Kinder

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Beschluss BGH November 2016, XII ZB 149/16) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1, BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Grundschulmagazin 04/ 2023, S. 48)

(Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach vor, wenn junge Menschen durch die oben beschriebenen Formen der Gewalt in ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die Schädigungen fortauern.)

Die Formen der Gewalt gegen junge Menschen sind in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und durch die WHO definiert. Für den Bereich Schule ist das Thema „Gewalt“ mittels digitaler Medien als zusätzlicher relevanter Aspekt miteinbezogen.

Bei den verschiedenen Formen von Gewalt ist sowohl die aktive Ausübung von Bedeutung als auch das Versäumnis, das Kind davor zu bewahren.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzung eines jungen Menschen oder das Versäumnis, ihn vor dieser zu bewahren. Wie z.B.: Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Verbrennen, Verbrühen, Kälte aussetzen usw. Sie beinhaltet auch, Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen. Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern auch psychische Spuren.

Psychische und emotionale Gewalt

Psychische und emotionale Gewalt umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Spott, Schikane, Zurückweisung von Kindern, aber auch Überforderung durch unangemessene Erwartungen. Emotionale Gewalt vermittelt jungen Menschen das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt unter Umständen zu schweren und langwierigen Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung. Dazu gehört auch, den jungen Menschen zum Zeugen von insbesondere häuslicher Gewalt werden zu lassen, das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen und soziale Isolierung, aber auch eine symbiotische Bindung des Kindes zu einem Elternteil oder einer Bezugsperson.

Verwahrlosung und Vernachlässigung

Verwahrlosung und Vernachlässigung ist das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische und psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählt das Fehlen von emotionaler Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, den jungen Menschen vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnden Schutz vor Risiken und Gefahren oder durch das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung vernachlässigt. Vernachlässigung kann auf Mangel an Einsicht, an Handlungsmöglichkeiten und auf Unwissen gründen, aber auch auf bewusstem Verweigern.

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch umfassen den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst aber auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt wie den Gebrauch sexualisierter Sprache, das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Inhalte, sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten.

Gewalt durch digitale Medien

Digitale Medien geben unbegrenzte Möglichkeiten, um die jungen Menschen sexuell auszubeuten, sie zu schikanieren, zu beleidigen oder bloßzustellen. Gewalt durch die digitalen Medien ist genauso schädlich wie alle anderen Gewaltarten. Sie verursacht Schlafstörungen, Depressionen, sowohl auto- als auch aggressives Verhalten oder Suizidalität.

1.2 Leitbild des Kinderschutzkonzeptes

Das Kinderschutzkonzept der Grundschule Elsdorf soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine Form von Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben. Wir wollen ein Kompetenzzentrum sein, an dem Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Schule von Gewaltformen bedroht oder betroffen sind, auf Augenhöhe Hilfe und Unterstützung finden.

Schulsozialarbeit ist verpflichtet, in dem Bereich Kinderschutz aktiv zu sein. Als Prinzipien sollen hier gelten:

- Alle jungen Menschen haben das gleiche Recht auf Schutz und Wohlergehen. Sie sollen die gleichen Chancen haben, unabhängig von ihrer ethischen und sozialen Herkunft, Alter und Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Beeinträchtigung, Behinderung und Religion in der Gesellschaft eine aktive Rolle zu spielen.
- Alle Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes werden zum Wohl des Kindes durchgeführt.

- Jede pädagogische Fachkraft und Schulsozialarbeiterin der Grundschule Elsdorf ist für den Schutz von Kindern verantwortlich. Das Schutzkonzept ist für alle verbindlich.
- Die Schulsozialarbeiterin gibt umfassende Informationen zum Schutzkonzept, Schulungen, Fortbildungen, Beratungen und Unterstützung. Sie ist in der Lage, aktiv Verantwortung für den Schutz der jungen Menschen an der Schule zu übernehmen.
- Alle Informationen, die Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes eines Kindes aufkommen lassen, werden ernst genommen und es werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen, um den jungen Menschen zu schützen.
- Alle Maßnahmen berücksichtigen, soweit rechtlich vertretbar, den Wunsch des von Gewalt betroffenen Kindes. Lösungen werden mit ihm besprochen und auf individuelle Situationen und Bedürfnisse wird eingegangen.

1.3 Anwendungsbereich

Zu den Mitarbeiter/innen an der Grundschule Elsdorf gehören hauptamtlich Beschäftigte und Auszubildende, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienstleistende und ehrenamtlich Tätige.

Unabhängig vom Anstellungsverhältnis sind alle Mitarbeitenden Teil des Teams und dem Schutzkonzept verpflichtet.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Rechtlicher Rahmen

- Grundgesetz – GG
Elternverantwortung, staatliches Wächteramt - Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG
- Bürgerliches Gesetzbuch – BGB
Elterliche Sorge, Grundsätze - § 1626 BGB
Inhalt und Grenzen der Personensorge - § 1631 BGB
Kindeswohlgefährdung - § 1666 Abs 1, BGB
- Achtes Sozialgesetzbuch - SGB VIII
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe - § 1 SGB VIII
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - § 8 SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - § 8b SGB VIII
Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen - § 81 SGB VIII
- Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG
Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
in: Bundesgesetzblatt Teil I, 2011, Nr. 70 vom 28.12.2011, S. 2975, kostenloser Bürgerzugang unter www.bgbl.de
- Art. 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG
Die Änderungen in SGB VIII (gem. Art. 2) sowie in SGB IX und im Schwangerschaftskonfliktgesetz (gem. Art. 3) sind in den entsprechenden Listungen oben aufgeführt.
Gewichtige Anhaltspunkte (KKG § 4, 7.)
Insoweit erfahrene Fachkraft (KKG § 4 (2))
- UN-Kinderrechtskonvention
Das Menschenrechtsübereinkommen gilt für alle Kinder unter 18 Jahren und besteht aus insgesamt 54 Artikeln. Basis der Konvention sind vier Grundprinzipien: das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, das Beteiligungsrecht und der Vorrang des Kindeswohls.
Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Der gesamte Text der UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut steht in der Broschüre

"Übereinkommen über die Rechte des Kindes" auf der [Website des Bundesfamilienministeriums](#) zum Download bereit.

2.2 Schweigepflicht und Offenbarungspflicht/Meldepflicht

Alle personenbezogenen Daten von jungen Menschen, mit denen im Rahmen der sozialen Arbeit in der Grundschule Elsdorf gearbeitet wird, werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Grundlage der Schweigepflicht sind folgende Vorgaben:

- Schweigepflicht im Arbeitsvertrag
- Geltende Regeln der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Art.9, DSGVO)
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§22, BDSG)
- Schweigepflichtiger Personalkreis nach §203 StGB

Ein Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen.

Grundsätzlich gilt für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Elsdorf:

Die Offenbarungspflicht im Kinderschutzfall hat Vorrang vor der Schweigepflicht im Datenschutz. Das Gesetz zur „Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) regelt in §4 die Möglichkeit, erforderliche Informationen zum Schutz eines Kindes dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt zu übermitteln, wenn dadurch eine Gefährdung für das Kind wirksam abgewendet werden kann. In jedem Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob die Schweigepflicht zum Wohle des jungen Menschen gebrochen werden darf. Grundlage hierfür ist ein rechtfertigender Notstand, der den Schutz des Kindes gefährdet.

3. Prävention

3.1 Beteiligung

Das in der UN- Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Partizipation ist eine wesentliche Grundlage für das Realisieren von Kinderrechten. Partizipation stärkt junge Menschen mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich selbst für ihre Interessen und Rechte einzusetzen. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien des Kinderschutzes. Hierzu gehört u.a. das Fördern und Unterstützen von durch die Kinder selbst initiierten Projekten und ihre Beteiligung in demokratischen Gremien wie z.B. dem Klassenrat.

Die Rechte von Kindern bekannt zu machen und präsent zu halten, ist Teil von präventiven Aufgaben der Schulsozialarbeit.

3.2 Professionelle und transparente Arbeit im Team

Die Struktur der Sozialen Arbeit stellt den Schutz der Kinder vor Gewalt in hohem Maße sicher. Das Wissen darüber, dass an der Schule Schulsozialarbeiterin aber auch Schulleitung und Klassenleitung als „Schutzperson“ der jungen Menschen zur Verfügung stehen, wird vor allem durch hohe Präsenz und aktive Beziehungsangebote verbreitet. Professionelle Beziehungsarbeit und regelmäßiger Austausch in Teamsitzungen ermöglichen das Aufdecken von Gefährdungen.

Bei Verdacht auf Gefährdung oder Gewalt an den Schutzbefohlenen gibt es feste Verfahren, die allen Mitarbeitern bekannt sind.

a) Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Verhaltensregeln

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzüberschreitungen stattfinden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Bezugspersonen dürfen keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen teilen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

b) Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen in der Arbeit mit Menschen, insbesondere in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter, sind normal und nicht auszuschließen. Allerdings müssen sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss grundsätzlich respektiert werden. Ausnahmen sind ausschließlich zum Schutz der eigenen oder anderer Personen erlaubt.

Verhaltensregeln

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind untersagt.
- Körperkontakt ist in der Hauptsache zum Zweck einer Versorgung, zur Sicherheit oder als Maßnahme wie z.B. Erste Hilfe, Trost, Hilfestellung erlaubt.
- Die Begleitung der Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

c) Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei muss auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson Rücksicht genommen werden.

Verhaltensregeln

- Kinder werden mit ihrem Vornamen/ Rufnamen und nicht mit Beinamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Tätigkeit und dem beruflichen Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse zugeschnitten sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

d) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen, da die Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule einen sinnvollen Einsatz neuer Medien im Unterricht wünschen.

Verhaltensregeln

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Die Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuung/ Lernaufgabe entstanden sind, ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Schule und den Erziehungsberechtigten möglich. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und angemessene Schritte einzuleiten.

e) Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln

- Nur mit Zustimmung der betroffenen Klasse darf Umkleiden mit den Kindern und gemeinsames unbedecktes Duschen stattfinden.
- Hilfestellung beim Umkleiden zum Schwimm- und Sportunterricht darf durch die verantwortlichen Betreuungspersonen geleistet werden, wenn es gewünscht ist.
- Aufsichtführende Personen betreten im Normalfall nur den Vorraum der Toilette, dürfen aber in begründeten Fällen alle Toilettenräume betreten.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

f) Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an minderjährige Schutzbefohlene sind nicht erlaubt. Diese sind nur mit der Schulleitung zu abgesprochenen Anlässen wie z. B. Verabschiedungen und jahreszeitlichen Festen zulässig.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

g) Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Vorfall stehen. Sie müssen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften plausibel sein.

Verhaltensregeln

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen oder Erziehungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Bedrohung oder Freiheitsentzug untersagt.

h) Verhalten auf Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen

Klassenfahrten oder andere schulische Veranstaltungen mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/ Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln

- Auf Veranstaltungen und Klassenfahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, sollte sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Findet sich keine geeignete Begleitperson, sollte ein zusätzlicher Freiwilliger/ eine zusätzliche Freiwillige diese ersetzen.
- Für alle Begleitpersonen muss ein gültiges Erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Ist das Erweiterte Führungszeugnis nicht in der Personalakte des Schulträgers, muss es angefordert werden.
- Der Verhaltenskodex in seiner vorliegenden Form muss von allen Begleitpersonen anerkannt werden.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von mehrtägigen Klassenfahrten oder schulischen Veranstaltungen sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Schutzbefohlenen und der Schulleitung.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre.
- Übernachtungen von Kindern in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

4. Information

4.1 Stärkung von jungen Menschen in ihren Rechten

Ein Team bestehend aus Schulsozialarbeiterin, Schulleitung und Klassenleitung plant entsprechende Aktionen oder Unterrichtssequenzen in denen Rechte von jungen Menschen thematisiert werden. Insbesondere wird das Recht auf ein Aufwachsen ohne Gewalt besprochen.

Ziel der täglichen Arbeit im Schulsozialbereich ist, dass die Kinder den Weg zu Beratungs- und Hilfsangeboten kennen und diesen im Vertrauen auf kompetente Unterstützung auch nutzen.

4.2 Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfe

Ein geregelttes Beschwerdeverfahren stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung und Stärkung der jeweiligen Rechte der Kinder dar und dient der Wahrung ihrer Rechte.

In jedem Klassenraum befindet sich eine „Nein! Ich will das nicht“-Box von Frau S. (Schulsozialarbeiterin). Die Kinder können Zettel, auch anonym, mit allen Themen, die sie nicht in der Klasse besprechen möchten, einwerfen. Wöchentlich überprüft die Schulsozialarbeiterin den Inhalt.

4.3 Interne Kinderschutzfachkraft und externe Fachberatung

Für das Arbeitsteam besteht die Möglichkeit, im Verdachtsfall oder bei bestätigter Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Sie besitzt die fachliche und persönliche Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können und einen Beratungsprozess bei Kindeswohlgefährdung kompetent zu gestalten.

4.4 Umgang in sozialen Medien

Bei der öffentlichen Darstellung der eigenen Arbeit wird sichergestellt, dass den Standards des Kinderschutzes entsprochen wird. Dies gilt für die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule und auch für analoge Veröffentlichungen wie Poster oder Flyer.

Grundsätzlich wird Wert daraufgelegt, dass kein junger Mensch durch Veröffentlichungen bloßgestellt oder in anderen übergriffigen Formen abgebildet wird.

5. Intervention

5.1 Grundsätze für den Umgang mit einem Verdachtsfall

Die Schulsozialarbeiterin nimmt Bedenken und Berichte sehr ernst und handelt nach folgenden Prinzipien:

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle: Betroffene junge Menschen werden primär geschützt und erhalten zuallererst einen Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten.
- Dem jungen Menschen wird zugehört und seine Wünsche werden einbezogen.
- Berichtete, Vorwürfe und Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität der Betroffenen, Informierenden und Beschuldigten wird in angemessener Weise geschützt.
- Sowohl der betroffene junge Mensch als auch die beschuldigte Person werden respektvoll behandelt.

Kinder sind in ihrer jeweiligen Situation einzigartig und müssen deshalb im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung auch individuell Berücksichtigung erfahren. Dabei gilt es, Anhaltspunkte für eine Gefährdung in folgenden Bereichen zu suchen:

- im Erleben und Handeln von jungen Menschen
- in ihrer Wohn- und Familiensituation
- im elterlichen Erziehungsverhalten
- in der Entwicklungsförderung und
- im sozialen Umfeld bei Erwachsenen und anderen Kindern bzw. Jugendlichen.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können auch durch Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen und Schüler oder externe Personen beobachtet oder festgestellt werden. Es wird auf Hinweise und Informationen, direkte und indirekte Mitteilungen, aber auch auf Verhaltensweisen und Situationen geachtet. Einem Verdacht kann auch aufgrund eines „Bauchgefühls“ nachgegangen werden.

Hierbei kann ein/e Kolleg/in vertraulich befragt werden, ob etwas Ähnliches wahrgenommen wird. Oftmals sind es keine handfesten Anzeichen, sondern eher ein diffuses Gefühl, das nicht unbegründet sein muss.

Im Prozess eines Verdachtsfall ist unbedingt sicherzustellen, dass:

- Sorgeberechtigte über den Verdacht und den weiteren Prozess informiert werden (Ausnahme: der Verdacht richtet sich gegen einen oder mehrere Sorgeberechtigte)
- zuständige Stellen angemessen über den Stand des Verfahrens informiert werden
- verdächtige Mitarbeitende nicht mehr direkt mit jungen Menschen arbeiten
- der Fall fortlaufend dokumentiert wird.

Je nach Öffentlichkeit des Vorfalls wird auch mit der sozialen Gruppe des von Gewalt betroffenen jungen Menschen gearbeitet, um Ängste abzubauen, Betroffenheit zu verarbeiten oder auch Verantwortung der Gruppe zu thematisieren und Sicherheit für alle herzustellen.

5.2 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende/Schulpersonal

- Meldung an die Schulleitung
- Schulleitung übernimmt die Fallverantwortung, die meldende Person wird entlastet und auf Verschwiegenheit hingewiesen
- Der Fall wird von der Leitung besprochen: separat mit vermeintlich übergriffiger Person und vermeintlich betroffenen jungen Menschen sowie ggf. weiteren Personen, die für den Fall dienlich sind. Bei einer akuten Gefahrensituation erfolgt eine umgehende Fallbesprechung zum Schutz des betroffenen jungen Menschen vor weiterer Traumatisierung und zur Verhinderung einer möglichen Verschleierung durch die vermeintlich gewaltausübende Person.
- Falls möglich und angemessen erfolgt eine Beweissicherung.
- Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens, ggf. Information des zuständigen Jugendamtes sowie ggf. Einbeziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.
- Die Person, gegen die ein Verdacht vorliegt, wird umgehend aus der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen freigestellt.

Die nächsten Schritte:

- Wenn der Verdacht sich auflöst, werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Mitarbeitende und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert.
- Wenn ein Verstoß gegen Verhaltensrichtlinien ohne Verdacht auf einen Straftatbestand vorliegt, werden mit der Leitung nachdrückliche Gespräche geführt. Disziplinarische Maßnahmen werden ausgesprochen, sofern dies angemessen ist. Es werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Mitarbeitende und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Dem betroffenen jungen Menschen wird Hilfe zur Bewältigung vermittelt.
- Der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet sich. Es erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt und ggf. eine Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Es werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Kolleg/innen und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Dem betroffenen jungen Menschen wird Hilfe zur Bewältigung vermittelt.

5.3 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Externe oder Peergroup

- Meldung an die Sozialarbeiterin – diese übernimmt die Fallverantwortung. Die hinweisgebende Person wird entlastet und auf den vertraulichen Umgang hingewiesen, auch wenn diese Person ebenfalls hauptamtliche/r Mitarbeiter/in ist.
- Die fallführende Person bespricht das weitere Vorgehen mit der Schulleitung zum Schutz des vermeintlich von Übergriffen betroffenen jungen Menschen vor weiterer Traumatisierung und

zur Verhinderung einer möglichen Verschleierung durch die vermeintlich Gewalt ausübende Person.

→ Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens, ggf. Information der Schulleitung, des zuständigen Jugendamtes, sowie ggf. Einbeziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Die nächsten Schritte:

- Wenn eine Gefährdung des jungen Menschen nicht gegeben scheint, werden einzelne Anhaltspunkte weiterhin kritisch beobachtet. Der zuständige Mitarbeitende hält Kontakt und berät.

Der Verlauf wird dokumentiert.

- Wenn eine drohende Gefährdung gegeben scheint, die eine Veränderung der Situation erfordert:

Grundlegendes Ziel ist es, für den jungen Menschen die Situation zu verbessern und diesen Weg mit ihm gemeinsam zu gehen. Situationsangemessene Hilfen oder eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ werden entsprechend dem Bedarf hinzugezogen. Die Sorgeberechtigten werden informiert und einbezogen, sofern dies den Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet. Es erfolgen konkrete Absprachen mit allen Beteiligten zu Aufgaben, Rollen und Folgeterminen. Die Gespräche werden ausführlich dokumentiert.

Sollten Absprachen nicht eingehalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden oder sollte eine Verschlechterung der Situation eintreten, dann erfolgt eine intensive Beratung, ggf. eine Information an das zuständige Jugendamt. Vor einer Meldung an das zuständige Jugendamt sind die Sorgeberechtigten zu informieren, sofern dies den Schutz des betroffenen Kindes nicht gefährdet. Die Schulleitung wird über den aktuellen Sachstand informiert. Die Schulleitung macht Meldung an das zuständige Jugendamt.

5.4 Informationen zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ besitzt die fachliche und persönliche Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können. Sie kann einen Beratungsprozess bei Kindeswohlgefährdung kompetent gestalten. Sie hat bereits hinlänglich berufliche Erfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird insbesondere hinzugezogen, wenn:

- Unsicherheiten mit der Fallbearbeitung existieren
- Kompetenzen der zuständigen Fachkraft fehlen
- eine hohe emotionale Belastung bei den Fachkräften vorhanden ist
- der Fall eine hohe Komplexität und Ambivalenz aufweist
- die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nur unzureichend ist
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit externer Profession auftreten
- ein punktueller oder prozesshafter Beratungsbedarf besteht
- kein Konsens zwischen den involvierten Fachkräften, den beteiligten jungen Menschen und den Sorgeberechtigten erzielt werden kann.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird explizit durch die Schulleitung oder die Schulsozialarbeiterin beauftragt. Sie wird aus einer anderen Einrichtung hinzugezogen. Danach steht sie den Fachkräften beratend und begleitend im jeweiligen Fall zur Seite und sorgt für eine entsprechend qualifizierte Risikoeinschätzung. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät und begleitet in der Fallanalyse bis hin zu einer Entscheidungsfindung. Eine Entscheidung im Sinne der Fallverantwortung treffen weiterhin die Leitung mit dem Team der Grundschule Elsdorf.

5.5 Dokumentation

Eine Dokumentation beginnt mit der ersten Wahrnehmung von möglichen Anhaltspunkten von Entwicklungs- oder Kinderwohlgefährdungen bei Kindern (siehe Anhang III: Meldebogen).

„Grundsätzlich ist es notwendig, dass alle Handlungsschritte, Gespräche, Telefonate, Absprachen und Vereinbarungen dokumentiert werden. Die Dokumentation soll immer so erfolgen, dass Handlungen und Überlegungen nachvollziehbar sind. Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- Datum
- Teilnehmer: innen des Gesprächs
- vom Vorgang betroffene Person bzw. Personen
- Thematik: gewichtige Anhaltspunkte konkret beschreiben, evtl. Beispiele
- weiteres Vorgehen, nächste Schritte, Vereinbarungen, Aufgabenverteilung
- leserliche Unterschrift des bzw. der Dokumentierenden (Grundschulmagazin 04/ 2023, S. 49)

(Es werden Fakten, Beobachtungen und darauf basierende Entscheidungen sowie das weitere geplante Vorgehen mit Ergebniskontrolle schriftlich festgehalten.)

6. Monitoring und Aktualisierung

Das Schutzkonzept wird im Abstand von 2 Jahren innerhalb des Teams diskutiert und bei Bedarf aktualisiert und erweitert. Die Kontakte und Ansprechpartner werden von einem Kollegen bzw. einer Kollegin aus dem Team fortwährend auf dem neuesten Stand gehalten.

Anhang I.

Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte

- anhaltende Fehlzeiten in der Schule
- Anzeichen körperlicher Gewalt: auffallende Verletzungen, auffällige Hämatome, Kind reagiert auf Ansprache ausweichend, es gibt keine plausiblen Erklärungen für Verletzungen
- Vernachlässigung: regelmäßig unpassende bzw. schmutzige Kleidung, Symptome ungepflegter Haut, auffallend ungepflegter Gesamtzustand, unzureichende Ernährung, häufige Hungerzustände, auffälliges Untergewicht etc.
- sexuelle Gewalt: sexualisiertes Verhalten bzw. Sprache, verändertes Verhalten z.B. Rückzug und viele andere Symptome – hier ist ganz besonders wichtig, sich frühzeitig mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu beraten, alleiniges Handeln oder vorzeitig unbedachtes Handeln soll hier unbedingt vermieden werden
- selbstverletzendes oder suizidales Verhalten: Ritzen, Aussprache oder Ankündigung bzw. Planung eines Suizides
- Suchtmittelmissbrauch von Kindern oder Eltern: Alkoholfahne, verwaschene bzw. stolpernde Sprache, Beobachtung des Konsums, Kenntnis durch Erzählung der Kinder (Grundschulmagazin 04/ 2023, S. 48)

Anhang II.

Externe Ansprechpartner\innen und Beratungsstellen

<p>➤ Anonyme Beratung für Fachkräfte (§ 8b SGB VIII) – (für privat oder Kindergarten) Telefonische Erreichbarkeit der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“: Rotenburg: 04261 983 29 42 Zeven: 04281 983 68 41 Bremervörde: 04761 983 45 35</p>	<p>➤ Landkreis Rotenburg/Wümme - Jugendamt Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) Tel: 04261 983 25 00</p>
<p>➤ AGAPLESION DIAKONIEKLINIKUM ROTENBURG Kinderschutzgruppe Elise-Averdieck-Straße 17 27356 Rotenburg (Wümme) Tel. 04261 77 68 01 E-Mail: kinderschutzgruppe@diako-online.de Ansprechpartner: Claudia Borinski (Kordinatorin) Dr. Christof Kluthe (CA Päd.)</p>	<p>➤ Kinder- und Jugendnotdienst Die Rufbereitschaft des Jugendamtes wird außerhalb der Geschäftszeiten über die Einsatzleitstelle informiert. Telefon 112</p>
<p>➤ Kinderschutzzentrum Hannover Montag, Mittwoch und Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr, Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr Escherstraße 23, 30159 Hannover, Tel.: 0511 37 43 478 E-Mail: info@ksz-hannover.de</p>	
<p>➤ Wendepunkte - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt Harburger Str. 2 29614 Soltau Tel: 05191 97 07 72 Mail: wendepunkte@heidekreis.de Web: www.heidekreis.de</p>	<p>➤ Wildwasser Rotenburg e.V. Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, jugendlichen Mädchen und Frauen Bahnhofstr. 1 27356 Rotenburg (Wümme) Tel: 04261 25 25 Mail: beratungsstelle.wildwasser@evlka.de Web: www.wildwasser-rotenburg.de</p>

Anhang III.

Meldebogen Kindeswohlgefährdung

(https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Traeger_u_Fachkraefte/Dateien/Vordruck-Meldung-47-Abs.1-Nr.2-SGBVIII-FBII-NLJA_01.pdf)